

Liestal, 31. Januar 2023 / FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2022/669
Postulat	von Saskia Schenker
Titel:	Eigene Landratsvorlagen bei neuen Aufgaben die mit neuen Personalstellen einhergehen
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

Begründung

Gemäss § 33 des Finanzhaushaltsgesetzes ([FHG](#)) benötigt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung.

Die benötigten Budgetkredite werden vom Landrat durch den Beschluss des im Aufgaben- und Finanzplan enthaltenen Budgets geschaffen. Zudem findet im Bereich der Personalausgaben eine Doppelsteuerung statt: Der Regierungsrat erlässt jährlich einen Stellenplan und legt darin die Personalstellen der Direktionen und der Landeskantlei in Vollzeitstellenäquivalenten fest. Er ergänzt ihn mit den Personalstellen, die vom Landrat beschlossen worden sind ([§ 22 Vo FHG](#)). Die Personalausgaben (Budgetkredit, Kompetenz Landrat) und die Vollzeitstellenäquivalenten im Stellenplan (Kompetenz Regierungsrat) sind aufeinander abgestimmt bzw. müssen korrespondieren.

Die Kompetenzen hinsichtlich der Bewilligung einer Ausgabe sind in der Kantonsverfassung ([§ 66](#)) und im Finanzhaushaltsgesetz ([§ 38](#)) festgelegt. So beschliesst der Landrat über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken. Alle Ausgabenbeschlüsse des Landrats unterstehen zudem dem fakultativen Referendum ([§ 31 KV](#)). Diese Grundsätze gelten für alle Ausgaben, also auch für Personalausgaben. Ein Beschluss durch den Regierungsrat ist in der Folge nur möglich, wenn die Personalausgaben tiefer sind als die oben genannten Schwellenwerte für den Landrat, oder wenn es sich um gebundene Ausgaben handelt.

Da das Vorhandensein eines ausreichenden Budgetkredits eine Voraussetzung für die Tätigkeit einer Ausgabe ist, werden die entsprechenden Vorlagen für die Ausgabenbewilligung in der Regel nach dem Beschluss des Budgets erstellt.

Gemäss [§ 12 FHG](#) prüft die Finanz- und Kirchendirektion alle Anträge an den Regierungsrat und Vorlagen an den Landrat, welche finanzielle Folgen auslösen können, sowie Planungsberichte auf die Einhaltung der Finanzhaushaltsgesetzgebung hin. Sie prüft insbesondere sowie nach einheitlichen Kriterien:

- die finanzielle Tragweite und den Nachweis der Wirtschaftlichkeit einschliesslich der Lebenszykluskosten;
- die wesentlichen materiellen Grundsätze der Haushaltsführung;
- die Einhaltung der Kompetenzordnung.

Mit dieser finanzhaushaltsrechtlichen Prüfung unterstützt die FKD den Regierungsrat bei der Um- und Durchsetzung der finanzhaushaltsrechtlichen Vorgaben.

Der Regierungsrat sieht daher die Forderungen der Motion als erfüllt an und beantragt in der Folge die Entgegennahme als Postulat, verbunden mit der gleichzeitigen Abschreibung.